

Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2

Erlaubnisvorbehalt der Einrichtungsleitung

Da das generelle Besuchsverbot so nicht mehr besteht, gibt es einen Anspruch der Angehörigen bzw. Bewohner auf Besuch. Die Einrichtungsleitung ermöglicht nach der aktuellen Risikobeurteilung und den Empfehlungen des RKI, Besuche in der Einrichtung, sowie in den Bewohnerzimmern, wenn und soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und es insbesondere die personelle Lage, dass kommunale Infektionsgeschehen und ggfs. die Verfügbarkeit von Schutzausrüstung während des Besuchs vorhanden ist. Besuchstermine müssen nicht mehr vergeben werden.

Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich unter Beachtung der Empfehlungen des RKI zur Hygiene, die alle Bürger*innen im öffentlichen Bereich beachten müssen.

Besucheranzahl

Besuchseinschränkungen, beispielsweise in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl, sind aufgehoben. Einschränkungen zur maximalen Dauer der einzelnen Besuche sind nicht notwendig, sondern erfolgen nur im konkreten aktuellen Einzelfall. Dies ist der Fall, wenn sich eine nicht mehr zu bewältigende Besucherzahl im Haus aufhält, so dass das Hygienekonzept nicht mehr eingehalten werden kann. Dann wird im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuchs hingewirkt.

Organisation der Besuche

Ein Ziel des Schutzkonzeptes ist es, den Bewohner*innen Besuche in der Einrichtung zu ermöglichen.

Besucher*innen müssen sich nicht für einen Besuch anmelden.

Die Besuche können in den Bewohnerzimmern stattfinden.

Besucher*innen haben sich vorm Betreten der Einrichtung die Hände zu desinfizieren und gemäß dem zum 01.10.2022 in Kraft getretene Corona-Schutzgesetzes eine FFP 2 Maske (oder vergleichbar) ohne Ausatemventil korrekt anzulegen. Desinfektionsmittelspender befinden sich im Eingangsbereich sowie auf jeder Etage.

Keine Maskenpflicht besteht für Besuche im Zimmer von Bewohner*innen, sofern die darin Wohnenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen.

Zum Schutz von nicht geimpften Mitarbeitenden sowie Bewohner*innen muss für den Zeitraum eines ausnahmsweise notwendigen Zutritts eines Mitarbeitenden, eine FFP2 Maske (oder vergleichbar) übergangsweise von Besucher*innen getragen werden.

Registrierung der Besuche

Durch die Aktualisierung des Infektionsschutzgesetzes ist eine Erfassung der Kontaktdaten von Besuchenden nicht mehr vorgesehen.



Wichtige Voraussetzungen

- Personen mit einschlägigen Symptomen ist das Betreten der Einrichtung nicht gestattet.
- Für Besucher*innen nach einem positiven Test auf SARS-CoV-2 besteht für 5 Tage ein Betretungsverbot der Einrichtung.
- Alle Besucher*innen haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen und innerhalb der Einrichtung eine FFP2 Maske ohne Atemventil (oder vergleichbar) korrekt angelegt zu tragen.
- Besucher müssen sich an die AHA-Regeln und "Nies-Etikette" halten.
- Bei schönem Wetter, im Außenbereich, bietet der Sitzbereich unter der Platane mit einer dem Schutzziel angemessenen Mindestfläche und Abstandsmöglichkeit Platz für 3 Besucher*innen. Zusätzlich sind 6 Besucherplätze auf der Terrasse unter der Markise vorhanden.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Ein Negativnachweis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 muss nicht mehr vorgezeigt werden.

Regelungen des Schutzkonzepts für mobile bzw. bedingt mobilitätseingeschränkte Bewohner*innen

Grundsätzlich sind Besuche in Bewohnerzimmern möglich.

Im Anschluss an einen Besuch im Zimmer ist dieses ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.

Zusätzlich werden elektronische Kommunikationswege (Videotelefonie, Skype) bereitgehalten und die Nutzung ermöglicht. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Besucher*innen und Bewohner*innen ist zu beachten und wird ermöglicht. Im Bewohnerzimmer muss dieser nicht eingehalten werden.

Gemeinschaftsaktivitäten sind im Heinrich-Gerold-Haus wieder möglich. Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln, wie Abstand halten, Händedesinfektion und Lüften situations- und personen- angepasst zu beachten.

Ausnahme besteht bei symptomatischen Bewohner*innen und oder SARS-CoV-2-positiven Bewohner*innen.

Regelungen des Schutzkonzepts für Mitarbeiter*innen

Mit Wirkung zum 01.03.2023 ist die Testpflicht und FFP2-Maskenpflicht für Mitarbeitende in Pflegeinrichtungen gemäß der aktuellen Fassung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung aufgehoben. Dies betrifft auch die Testpflicht von positiv getesteten Beschäftigten vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit.





Nach einem positiven Testergebnis besteht für Beschäftigte mit Patientenkontakt nur noch ein Betretungs- und Beschäftigungsverbot von fünf Tagen ab Vornahme des zugrundeliegenden ersten Tests.

Innerhalb von zehn Tagen soll eine Tätigkeit aber erst dann wiederaufgenommen werden, wenn seit 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.

Die Einrichtung benennt weiterhin eine Person, die für die Umsetzung der Maßnahmen zum Infektionsschutz verantwortlich ist.

Neu- und Wiederaufnahme von Bewohner*innen

Nach Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus werden bei geimpften und genesenen Bewohner*innen keine besonderen Maßnahmen notwendig.

Dies gilt auch bei Neuaufnahme von Bewohner*innen, die aus dem Krankenhaus entlassen werden – diese bringen seitens der Klinik einen negativen Test auf SARS-CoV-2 mit.

COVID-19-Beauftragung

Gemäß § 150c SGB XI in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz hat das HGH zwei Personen als Koordinierungspersonen und Corona-Beauftragte benannt.

Die Abteilungsleitungen und Wohnbereichsleitungen sind für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich.

Die Maßnahmen zum Schutz aller werden konsequent überprüft und angepasst an die Dynamik des Geschehens.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen dieses Schutzkonzeptes sind im Infektionsschutzgesetz und der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung begründet.

Einrichtungsbeirat

Dieses Konzept wurde im März 2023 mit dem Heimbeirat besprochen und von diesem so befürwortet.